§ 13 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden, Erhebungen, Schülerhaftpflichtversicherung

[1]Die *§§ 23 bis 25 VSO* gelten entsprechend. [2]Eine Schülerhaftpflichtversicherung (*§ 23 Abs. 3 VSO*) ist auch für Praxismaßnahmen nach § 27 Abs. 1 und 2 abzuschließen. [3]Für die Genehmigung von Erhebungen entsprechend *§ 25 Abs. 1 Satz 1 VSO* ist die jeweilige Regierung zuständig.